

36. Erforderniß der Insinuation bei der Schenkung einer Rente.

III. Civilsenat. Urth. v. 26. Januar 1883 i. S. Graf zu P. (Bekl.)
w. Gräfin zu P. (Kl.) Rep. III. 444/82.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Zahlung eines Witwen-
gehaltes von jährlich 4500 *M*, anfangend mit dem 1. Januar 1882,
auf die Dauer ihres Witwenstandes. Sie stützt ihren Anspruch auf
ein Versprechen, welches der Beklagte — ihr Schwiegervater — nach
dem Tode ihres Mannes ihr erteilt haben soll. Der Beklagte will das
Versprechen nur unter einer nicht in Erfüllung gegangenen Bedingung
abgegeben haben.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Klägerin obliegt,
die Erteilung des von ihr behaupteten unbedingten Versprechens zu be-
weisen. Er würdigt den über diese Behauptung aufgenommenen Beweis
dahin, daß die unbedingte Zusage der Rente bis zu einem Erfüllungs-
eide für die Klägerin dargethan sei, und macht von diesem Eide die
Entscheidung der Sache abhängig. Die rechtliche Natur des erhobenen
Anspruches wird nur am Schlusse des zweiten Urtheiles berührt. Nach
der Ausführung des Berufungsrichters steht der Annahme einer Schen-
kung entgegen, daß es nahe liege, das Wittumsversprechen auf eine
moralische Verpflichtung zurückzuführen. Wenn man aber auch in
dem Versprechen eine Schenkung finden wolle, so bedürfe es nach rich-
tiger Auslegung der l. 34 §. 4 Cod. de donat. 8, 54 im vorliegenden
Falle keiner Insinuation, weil die Schenkung nicht über den Tod des
Beschenkten (hier der Klägerin) hinausgehe.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten erhobene Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Es ist zunächst davon auszugehen, daß das Versprechen einer jährlichen Rente behufs Gewährung des Unterhaltes an eine Person, zu deren Alimentation der Versprechende gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine Schenkung enthält.¹ Die Gültigkeit von Schenkungen hängt in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz Insinuation vorschreibt, von der Beobachtung dieser Form ab. Wird dieselbe versäumt, so ist das Rechtsgeschäft (über den Betrag von 500 solidi hinaus) völlig nichtig, als wenn überhaupt nichts geschehen wäre. Daraus folgt, daß Beklagter, obwohl er in den früheren Instanzen den Mangel der Insinuation nicht gerügt hat, dennoch jetzt die Revisionsbeschwerde geltend machen darf, daß im vorliegenden Falle die Insinuation der Schenkung notwendig war, aber — worüber nach dem Thatbestande des zweiten Urtheiles kein Zweifel obwaltet — nicht geschehen ist. Es bedarf deshalb einer Prüfung, ob der Ansicht des Beklagten von der Notwendigkeit der Insinuation zugestimmt werden muß.

Die gesetzlichen Vorschriften über Insinuation einer geschenkten jährlichen Rente enthält die gedachte l. 34 §. 4 Cod. de donat. 8, 54. Die Entscheidung Justinian's im ersten Satze:

Nos autem certa divisione concludimus, ut si hujusmodi quidem fuerit donatio, ut intra vitam personarum stetur vel dantis vel accipientis, multae intellegantur donationes, et liberae monumentorum observatione,

ist anscheinend klar. Die Bestimmung wird von der herrschenden Meinung dahin verstanden, daß bei der auf die Lebensdauer des Gebers oder des Empfängers beschränkten Schenkung einer jährlichen Rente, deren einzelner Betrag die Summe von 500 solidi nicht übersteigt, keine Insinuation erforderlich ist, weil man, wie Justinian hinzufügt, nicht wissen könne, ob die fraglichen Personen auch nur das nächste Jahr erleben würden. Ein Bedenken gegen diese Ansicht erwächst allerdings aus dem der zweiten Alternative:

¹ So erkannt von Oldenburg, Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 129a, gestützt auf die Ausführung von Schilling, Institutionen Bd. 3 S. 742. 750. — Dagegen Dresden, Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 35 und v. Savigny, System Bd. 4 S. 83. D. G.

Sin autem etiam heredum ex utraque parte fuerit mentio
beigefügten Sage:

vel adjiciatur tempus vitae vel donatoris, vel qui donationem
accipiet.

Welchen Sinn diese Worte haben, und ob zu ihrem Verständnisse hinter
vel ein non eingeschoben werden muß, darüber herrscht in der Doktrin
Streit. Das Reichsgericht hält die Ansicht derjenigen Rechtslehrer für
richtig, welche annehmen, daß Justinian durch den Zusatz die Bestim-
mung, welche in der ersten Alternative getroffen ist, nicht geändert hat.
Das Gesetz ist also dahin zu verstehen, daß bei Schenkungen einer
jährlichen Rente, deren einzelner Betrag 500 solidi nicht übersteigt,
Insinuation erforderlich ist, wenn die Leistung auf die Erben beider
Teile übergehen soll, dagegen nicht erforderlich, wenn die Schenkung
auch nur von einer Seite auf die Lebensdauer beschränkt ist.¹

Legt man diese Ansicht zu Grunde, so bedurfte die Schenkung im
vorliegenden Falle keiner Insinuation. Denn darüber, daß sie mit
dem Tode der Klägerin fortfällt, waltet kein Zweifel ob.

Ohne Grund ist die fernere Beschwerde des Beklagten, daß 4500 //
den Betrag von 500 solidi übersteigen. Es wird in dieser Beziehung
auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 24. Februar 1880 (Entsch.
des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 313) verwiesen." ...